

*führt, gibt es im geltenden Recht der DDR nicht. Verstöße gegen Verbote, Nutzungsbeschränkungen oder andere Verpflichtungen in Stadtordnungen, Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte können demzufolge nur dann eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen, wenn sie die in einer zentralen Ordnungsstrafbestimmung geregelten Tatbestandsmerkmale aufweisen oder wenn die örtlichen Organe anderweitig gesetzlich ermächtigt wurden, solche Rechtspflichten innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Beschlüsse näher zu regeln. Allgemeine Regelungen in Stadtordnungen, Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen örtlicher Organe, wonach Verstöße gegen darin ausgesprochene Pflichten zu Ordnungsstrafmaßnahmen führen sollen, entbehren der rechtlichen Grundlage, wenn sie nicht auf zentrale Ordnungsstrafbestimmungen gestützt werden können.*

*Außer in Beschlüssen können Rechtspflichten, deren Verletzung Ordnungsstrafmaßnahmen zur Folge haben, auch in staatlichen Endentscheidungen näher bezeichnet sein. Solche Einzelentscheidungen können in Gestalt von Forderungen, Verfügungen oder Auflagen staatlicher Organe ergehen, deren Leiter in der Regel auch Ordnungsstrafbefugte sind. Die Befugnis dafür ergibt sich für örtliche Räte und deren Fachorgane ebenfalls aus den zentralen Rechtsvorschriften.*

**Nach § 10 Abs. 1 der Bau-VO handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig als Auftraggeber bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen nicht erfüllt. Die Rechtspflicht, deren Verletzung eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründet, wird also erst durch die Auflage konkretisiert. Der Inhalt der Auflage ist hier Bestandteil der objektiven Tatbestandsmerkmale der Ordnungswidrigkeit.**

Im geltenden Recht gibt es eine Vielzahl solcher Ordnungswidrigkeitstatbestände, bei denen erst die Nichterfüllung einer staatlichen Verfügung, Auflage oder Forderung eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Die Wahrung der Rechte der betroffenen Bürger verlangt, daß bei solchen Einzelentscheidungen die ihnen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften inhaltlich und formell strikt beachtet werden. Soweit für den Erlass dieser Entscheidungen ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist, ist seine Einhaltung Voraussetzung, um eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Sieht die zentrale Rechtsvorschrift ein Rechtsmittel für die betroffenen Bürger vor, sind die dafür geltenden Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten. Hat ein eingelegtes Rechtsmittel eine aufschiebende Wirkung, wird die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit erst dann begründet, wenn über das Rechtsmittel endgültig entschieden ist. Die Wahrnehmung dieser Befugnisse durch die Ordnungsstrafbefugten Leiter der Organe des Staatsapparates setzt gute Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit voraus, die ihren Verantwortungsbereich betreffenden Rechtsvorschriften auf den Einzelfall einer Ordnungswidrigkeit richtig anzuwenden.

### *7.6.3. Die Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten*

Die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und die Grundsätze des Ordnungsstrafverfahrens, in dem diese Verantwortlichkeit festgestellt wird, sind im OWG überschaubar geregelt.